

Muster einer wasserrechtlichen Genehmigung des Planes zur Erstellung/wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kanalisationsnetzes

Adresse:
Behörde:
Ort, Datum:
Az.:
Bearbeiter:
Dienstszitz:
Telefon:
Adresse Anlagenbetreiber:

Genehmigungsbescheid

Gemäß § 71 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62), § 70 BbgWG in Verbindung mit § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), sowie den §§ 75, 76, 106 und 126 BbgWG wird hiermit dem/der

(Betreiber)
mit ladungsfähiger Anschrift

die Genehmigung des Planes zur Erstellung/wesentlichen Veränderung und zum Betrieb des Kanalisationsnetzes erteilt. Das Kanalisationsnetz dient der Ableitung des Abwassers aus der Gemeinde/dem Verband/dem Gewerbegebiet

1 Örtliche Lage des Kanalisationsnetzes

Gemeinde/Straßenzüge/Gewerbegebiet:
Landkreis:
Land:
MTB:
Koordinaten:

2 Bezeichnung der Anlage

Das Kanalisationsnetz umfasst folgende Anlagenteile:

-

3 Verweis auf Unterlagen

Folgende Unterlagen lagen der Genehmigung zugrunde und sind mit den Abänderungen in grüner Farbe Bestandteil dieses Bescheides:

-

-

Für die Gewässerbenutzung liegt die wasserrechtliche Erlaubnis vom ... Az.: ... vor.

4 Erlöschen der Genehmigung

4.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Zugang des Genehmigungsbescheides begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens zwei Jahre unterbrochen wird. Auf Antrag kann eine Verlängerung gewährt werden.

4.2 Diese Genehmigung wird bis zum ... befristet.

5 Genehmigung des Planes

(Hier sind Auflagen zu formulieren, die sich unter anderem aus der Abwägung von Stellungnahmen anderer Behörden und sonstiger Stellen ergeben. Auf Abänderungen der Genehmigungsunterlagen ist zu verweisen.)

6 Nebenbestimmungen

6.1 Allgemeine Pflichten des Betreibers beim Bau des Kanalisationsnetzes

6.1.1 Das Kanalisationsnetz ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach den unter Nummer 3 genannten Unterlagen und Plänen zu bauen.

6.1.2 Änderungen zwischen der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung sind vor Baubeginn anzuzeigen.

6.1.3 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der der Behörde vor Baubeginn namentlich mitgeteilt wird.

6.1.4 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten, bei der Ausführung in Bauabschnitten der einzelnen Bauabschnitte, sind spätestens jeweils ... im Voraus (zum Beispiel drei Wochen) anzuzeigen (§ 106 Absatz 3 Satz 2 BbgWG).

6.1.5 Die Bauabnahme ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

6.1.6 Mit dem Bauabnahmeersuchen sind die Unterlagen gemäß Nummer 10.2 dieser Richtlinie in einfacher Ausfertigung einzureichen.

oder

6.1.7 Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens wird auf eine Bauabnahme verzichtet (§ 106 Absatz 3 BbgWG).

oder

6.1.8 Aus Besorgnisgründen ist gemäß Nummer 10.3 dieser Richtlinie eine Baufertigstellungsanzeige mit folgenden Unterlagen einzureichen: (Nennung nach Maßgabe des Einzelfalls).

6.1.9 Das Kanalisationsnetz darf erst nach der Bauabnahme in Betrieb genommen werden.

6.2 Betrieb und Überwachung des Kanalisationsnetzes

6.2.1 Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Genehmigung gewährten Zulassung dienen, sind so zu betreiben, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen können. Insbesondere dürfen eventuelle Störungen nicht zur Verletzung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser führen.

6.2.2 Gemäß § 75 BbgWG hat der Betreiber den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb des Kanalisationsnetzes durch qualifizierte Fachkräfte nach Maßgabe von Anlage 1 dieser Richtlinie zu überwachen. Hierüber sind Aufzeichnungen anzufertigen, die vom Verantwortlichen mindestens vierteljährlich gegenzuzeichnen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(Hier sind die einzelnen Entscheidungen gemäß Nummer 8 sowie Anlage 1 der Richtlinie aufzuführen.)

6.2.3 Maßnahmen zur Sicherung/Unterhaltung von Vorflutern und Einleitungsbauwerken (nur bei Mündung von Kanalisationsnetzen in ein Gewässer)

Zur Sicherung und Unterhaltung des Vorfluters und des Einleitungsbauwerkes ist der Betreiber der Anlage insbesondere zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Freihaltung des Abflussprofils von abflusshemmendem Treibgut und Eis
- Wartung der Bauwerksbefestigung und des Bauwerks selbst

6.3 Besondere Anzeigepflichten des Betreibers

Gemäß § 72 Absatz 5 BbgWG hat der Betreiber ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

7 Übergang auf Rechtsnachfolger

Bei unveränderten Ausgangsbedingungen geht diese Genehmigung auf den **Rechtsnachfolger** über, falls dieser der Behörde **mitgeteilt** wurde und sie darüber unterrichtet wurde, dass Art, Umfang und Inhalt der Benutzung gleich bleiben. Die Behörde behält sich eine Überprüfung vor.

8 Auflagenvorbehalt

Erforderlichenfalls kann die Genehmigung durch weitere Auflagen und Bedingungen erweitert werden, insbesondere können zusätzliche technische Anforderungen an die Abwasseranlage gestellt werden.

9 Begründung (Jede Entscheidung ist zu begründen.)

10 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis/bei der kreisfreien Stadt, untere Wasserbehörde, einzulegen.

....., den

.....
(Unterschrift)

11 Hinweise

11.1 Die Genehmigung ersetzt andere öffentlich-rechtliche Zulassungen nicht. Die Erteilung dieser Genehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten. Folgende öffentlich-rechtlichen Zulassungen sind unter anderem noch erforderlich:

.....

11.2 Rechte Dritter

Die Rechte Dritter bleiben durch diese Genehmigung unberührt.

11.3 Die Erteilung dieser Genehmigung befreit nicht von einer Haftung des Betreibers aufgrund der gesetzlichen Haftungsvorschriften.

11.4 Folgen der Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Bescheid

Kommt der Betreiber der Anlage den Pflichten, die ihm nach diesem Bescheid obliegen, insbesondere im Hinblick auf Errichtung, Betrieb, Unterhaltung der Anlage und Vorkehrungen gegen Störungen sowie auf eventuelle Reparaturen und Mitteilungspflichten nicht nach, kann er verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig auf seine Kosten durch einen von ihm unabhängigen Sachkundigen überprüfen zu lassen. Die untere Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfung fest. Im Falle der Nichterfüllung ist die untere Wasserbehörde nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen.

11.5 Für die Erteilung dieser Genehmigung wird eine Bearbeitungsgebühr mittels eines gesonderten Bescheides erhoben.